

Der Stadt Rheinbach obliegt die Pflicht, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen (Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 46 Landeswassergesetz –LWG). Diese Pflicht umfasst die Planung der abwassertechnischen Erschließung der bebaubaren Grundstücke, das Sammeln und Fortleiten der anfallenden Abwässer, den Betrieb und die Anpassung der hierfür erforderlichen Abwasseranlagen sowie das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

Die Abwasserbehandlung erfolgt in Rheinbach gem. § 53 LWG durch den Erftverband, der hierfür u.a. die Kläranlagen in Flerzheim und in Rheinbach betreibt.

Das Abwassernetz der Stadt Rheinbach ist derzeit 162,4 km lang und besteht aus 110,8 km Mischwasser-, 23,0 km Schmutzwasser- und 28,4 km Regenwasserkanal. Zu diesem System gehören auch die ca. 6.400 Grundstücksanschlussleitungen. Zur Zwischenspeicherung größerer Abwassermengen durch Regenereignisse betreibt die Stadt 35 Rückhalteräume als offene Becken oder Stauraumkanäle. In 8 Anlagen wird Regenwasser aus den Trennsystemen vor einer Einleitung in ein Gewässer gereinigt und auch zwei Pumpstationen werden von der Stadt Rheinbach betrieben.

Die Kommunen sind gemäß der §§ 46 und 47 LWG dazu verpflichtet, den Aufsichtsbehörden, hier die Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde und der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Wasserbehörde, ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) vorzulegen.

Mit dem ABK gibt die Kommune den Aufsichtsbehörden eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlichen Maßnahmen mit Angaben zu geschätzten Kosten und zeitlicher Abfolge. Der detaillierte Inhalt und die Form des ABK's sind durch einen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.08.2008 vorgegeben.

Das ABK ist alle sechs Jahre fortzuschreiben und den Aufsichtsbehörden erneut vorzulegen.

Das letzte ABK hatte eine Gültigkeit bis zum Jahr 2015. Da die Stadt Rheinbach das aktuelle ABK erst verspätet vorlegen kann, wurde mit der Bezirksregierung Köln vereinbart, dass über die in 2016 getätigten Maßnahmen ein gesonderter Bericht erstellt wird und das aktuelle ABK den Zeitraum 2017 – 2022 erfasst.

Wesentliche Inhalte des ABK's zur Darstellung des Entwässerungsnetzes sind die Auflistungen zu Einleitungsstellen, Übergabe- und Übernahmestellen, Angaben zu den Sonderbauwerken der Kanalisation (z.B. RRB), die Benennung der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke sowie eine Beschreibung der vorhandenen und geplanten Entwässerungsgebiete. Die Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK), welches als Bestandteil des ABK mit vorgelegt wird. Neben der textlichen Beschreibung sind alle diese Punkte auch in den als Anlagen dem ABK beigefügten Übersichtsplänen grafisch dargestellt.

Maßnahmenswerpunkt der städtischen Abwasserbeseitigung wird in den kommenden Jahren die Kanalsanierung sein. Wie in Kapitel 9 des ABK's erwähnt, besteht hier erheblicher Nachholbedarf. Die Bezirksregierung Köln hat in den Abstimmungsgesprächen auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Regelungen hingewiesen. Hier gibt der Runderlass „Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen“ vor, dass Schäden mit Exfiltration von Abwasser unverzüglich bis innerhalb von 10 Jahren nach bekannt werden des Schadens zu sanieren sind. Da die Schadensfeststellung schon im Jahr 2009 erfolgte, ist eine zeitnahe Beseitigung der festgestellten Schäden erforderlich.

Um das gesetzte Ziel erreichen zu können, wird die bisher praktizierte Sanierungsstrategie, die Grundstücksanschlussleitungen in die Sanierung mit einzubeziehen, aufgeben.

Es ist zukünftig geplant, die Kanalschäden der Hauptkanäle überwiegend durch Reparatur- oder Renovationsverfahren zu sanieren. Eine Sanierung der Hausanschlussleitungen würde dann nur bei

Bedarf, bei Vorliegen von Erkenntnissen über Schäden an diesen Leitungen erfolgen.
Der erforderliche Mittelbedarf wird anhand der in den letzten Jahren für die Kanalsanierung getätigten Ausgaben veranschlagt. Demnach werden zur Sanierung der Schadensklassen 0, 1 und 2 in den nächsten fünf Jahren ca. 15,5 Mio. Euro benötigt, der Mittelbedarf zur Sanierung der Schadensklasse 3 wird auf 5,2 Mio. Euro geschätzt.

Dies erfordert für die nächsten fünf Jahre eine deutliche Budgetsteigerung um ca. 1,7 Mio. Euro auf rund 3,0 Mio. Euro, die sich auch merkbar auf die Kanalbenutzungsgebühren auswirkt. Um diese Aufgabe auch personell bewerkstelligen zu können, wurde auch eine weitere Stelle im Sachgebiet Tiefbau / Infrastruktur eingerichtet. Dies und der erhöhte Mittelbedarf konnte allerdings schon in der Haushaltsplanung für 2017 und den aktuellen Kanalbenutzungsgebühren berücksichtigt werden.

Die sich aus dem Abgleich des derzeitigen Zustandes der Entwässerungsanlagen mit den in Runderlassen und Richtlinien definiertem, allgemein anerkannten Stand der Technik ergebenden Maßnahmen mit den jeweiligen Schätzkosten und einer Terminierung sind in Kapitel 14 des ABK's aufgelistet.

Rheinbach, den 19.09.2017

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin